



Zürich, 11.09.2026

GEMEINSAM NACH VORNE SEHEN.

Geschäftsstelle
Friedackerstrasse 8
8050 Zürich
Tel. 044 317 90 00
info@blind.ch; www.blind.ch



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Baume-Schneider

PER MAIL

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Dateiformat: gleichlautend als PDF und Word

**Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung (AHV 2030)**

**Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen
Blindenbundes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Blindenbund (SBb) ist eine Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen mit rund 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Er gewährleistet in 7 Beratungsstellen die professionelle Durchführung von Massnahmen, die eine weitgehende Selbständigkeit blinder und sehbehinderter Menschen in materieller, beruflicher, gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht ermöglichen und unterstützen sollen.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 20. Mai 2026 die Vernehmlassung zur Reform AHV 2030 eröffnet.

Damit will der Bundesrat die AHV modernisieren, an die gesellschaftliche Entwicklung anpassen und ihr langfristiges finanzielles Gleichgewicht sichern. Dazu soll das Beitragssystem verbessert und das Arbeiten bis zum Erreichen des Referenzalters und darüber hinaus gefördert werden. Eine Erhöhung des Referenzalters ist hingegen nicht vorgesehen.

Der Schweizerische Blindenbund (SBb) ergreift im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens die Gelegenheit, auf die Punkte hinzuweisen, von denen blinde und sehbehinderte Menschen auch betroffen sind oder werden.

Inhalt

1. Allgemeines.....	2
2. Beiträge auf Unfall- und Krankentaggelder (Art. 5 Abs. 2bis AHVG).....	2
2.1 Vorschlag Bundesrat.....	3
2.2 Position Schweizerischer Blindenbund	3
3. Bezug der Hilflosenentschädigung während des Aufschubs der Altersrente (Art. 43bis Abs. 1 AHVG / Übergangsbest. Bst. g und h).....	3
3.1 Vorschlag Bundesrat.....	4
3.2 Position Schweizerischer Blindenbund	4
4. Anhebung Mindestalter in der 2. Säule (Art. 1 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 3 BVG)	5
4.1 Vorschlag Bundesrat.....	5
4.2 Position Schweizerischer Blindenbund	5
5. Befreiung Empfangsgebühr für Radio und Fernsehen (Art. 69b Abs. 1 BST. A RTVG / Art. 26a Abs. 2 ELG).....	6
5.1 Vorschlag Bundesrat.....	6
5.2 Position Schweizerischer Blindenbund	6
6. Anreize zur Förderung der Weiterarbeit nach dem Referenzalter	6
6.1 Vorschlag Bundesrat.....	7
6.2 Position Schweizerischer Blindenbund	7

1. Allgemeines

Die Reform AHV 2030 will in erster Linie die finanzielle Lage der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) für den Zeitraum 2030 bis 2040 nachhaltig stabilisieren. Dabei berücksichtigt sie die verschiedenen Finanzierungsszenarien der 13. Altersrente, über die das Parlament in der Sommersession 2026 abschliessend beraten hat und über die das Stimmvolk noch abstimmen muss. Je nach Finanzierungsszenario der 13. Altersrente schlägt der Bundesrat drei unterschiedliche Finanzierungsvarianten vor.

Mangels behinderungsspezifischer Relevanz äussert sich der SBb zur Frage der Finanzierung der AHV und zu den drei vom Bundesrat vorgeschlagenen Finanzierungsvarianten nicht.

2. Beiträge auf Unfall- und Krankentaggelder (Art. 5 Abs. 2bis AHVG)

Heute werden auf Versicherungstaggeldern der Unfall- oder der Krankentaggeldversicherung keine obligatorischen Beiträge erhoben. Dies kann bei längerer krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit dazu führen, dass die betroffenen Arbeitnehmenden aus Unkenntnis die Beiträge für Nichterwerbstätige an die AHV, IV und EO nicht entrichtet werden.

Die Höhe dieser Nichterwerbstätigenbeiträge bemisst sich anhand der sozialen Verhältnisse (Einkommen und Vermögen). Wenn Taggeldbezügerinnen und -bezüger noch in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, sind sie sich indessen oftmals nicht bewusst, dass sie sich als Nichterwerbstätige bei der Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons melden und regelmässig auch Beiträge entrichten müssten.

2.1 Vorschlag Bundesrat

Neu sollen Unfall- und Krankentaggelder (gemäss UVG, KVG und VVG), die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt werden, dem massgebenden Lohn gleichgestellt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Taggeld vom Arbeitgeber oder direkt von der Versicherung ausgerichtet wird.

Während einer krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit entrichtet der Arbeitgeber, solange das Arbeitsverhältnis andauert, weiterhin die paritätischen Sozialversicherungsbeiträge, und zwar auf dem Taggeld (in der Regel 80 Prozent des bisherigen Lohns) sowie gegebenenfalls auf zusätzlichen Leistungen des Arbeitgebers.

2.2 Position Schweizerischer Blindenbund

Der SBB begrüsst diese Neuerung. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass Betroffene keine Kenntnis davon haben, dass sie trotz Erhalt eines Kranken- oder Unfalltaggeldes keine AHV/IV-Beiträge bezahlen. Um allfällige Beitragslücken zu vermeiden, ist es sinnvoll, dass neu auch Kranken- oder Unfalltaggelder dem massgebenden Lohn gleichgestellt werden und beitragspflichtig sind.

3. Bezug der Hilflosenentschädigung während des Aufschubs der Altersrente (Art. 43bis Abs. 1 AHVG / Übergangsbst. Bst. g und h)

Aufgrund einer per 1. Januar 2025 erfolgten Aufhebung von Art. 55bis AHVV, wonach Altersrenten, die an die Stelle einer ganzen Invalidenrente der IV traten oder zu denen eine Hilflosenentschädigung gewährt wurde, explizit vom Aufschub der Altersrente ausgeschlossen waren, können Altersrenten, die an die Stelle einer ganzen Invalidenrente der IV treten oder zu denen eine Hilflosenentschädigung gewährt wird, seit dem 1. Januar 2025 aufgeschoben werden. Diese neue Regelung hat jedoch zur Folge, dass die Versicherten zwischen dem Anspruch auf Hilflosenentschädigung und dem Aufschub entscheiden müssen: Gemäss Art. 43bis Abs. 1 AHVG haben nämlich nur Personen, die ihre ganze Altersrente beziehen, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Das bedeutet, dass derzeit Versicherte, die den Bezug ihrer Altersrente ganz oder teilweise aufschieben, während der Aufschubsdauer keine Hilflosenentschädigung beziehen können. Das ist vor allem für Personen nachteilig, die bereits vor Erreichen des Referenzalters eine Hilflosenentschädigung und allenfalls auch einen Assistenzbeitrag der IV bezogen haben und während dem Aufschub der Altersrente den Anspruch auf die Hilflosenentschädigung und den allfälligen Assistenzbeitrag verlieren. In diesen Fällen entfällt nach dem heutigen Recht der Besitzstand auf die Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag der IV.

Die Problematik zeigt sich somit seit 1. Januar 2025 und wurde mittels Interpellation Lohr 25.4065 (Kein Besitzstand für Personen mit einer IV-Hilflosenentschädigung, die den Bezug ihrer AHV-Altersrente aufschieben. Bewusste negative Arbeitsanreize?) thematisiert und adressiert. In seiner Antwort auf die Interpellation anerkannte der Bundesrat, dass diese Situation einer Lösung bedarf, und dass er die notwendige Gesetzesänderung im Rahmen der Reform AHV 2030 vorschlagen werde.

3.1 Vorschlag Bundesrat

Neu soll der Anspruch auf Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag auch während des Aufschubs der AHV-Rente gegeben sein. Der Bezug der ganzen Altersrente soll kein Erfordernis mehr sein.

Gemäss den Übergangsbestimmungen Bst. g und h soll es auch für Personen mit laufenden Aufschüben und für Personen mit bereits beendeten Aufschüben einen Besitzstand geben:

- So wird zur Feststellung des Besitzstands von Personen, die bereits vor Erreichen des Referenzalters eine Hilflosenentschädigung oder einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung bezogen haben, und die wegen eines laufenden Aufschubs ihren Anspruch auf die Entschädigung verloren haben, festgelegt, dass die Hilflosenentschädigung mindestens, der Assistenzbeitrag höchstens in dem zuvor ausgerichteten Umfang (vgl. Art. 43bis Abs. 4 und 43ter AHVG) weitergezahlt wird. Das bedeutet, dass auch dann ein Besitzstand auf die Leistung besteht, wenn es zu einem Unterbruch des Bezugs gekommen ist. Der Anspruch auf den Besitzstand gilt frühestens ab Inkrafttreten der AHV 2030.

- Für Personen, die den Besitzstand auf die Hilflosenentschädigung oder den Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung wegen eines bereits beendeten Aufschubs verloren haben, wird deshalb ein neuer Anspruch auf die Höhe der Entschädigung der IV vorgesehen. Die Hilflosenentschädigung wird mindestens, der Assistenzbeitrag höchstens in dem Umfang (vgl. Art. 43bis Abs. 4 und 43ter AHVG) weitergezahlt, wie sie/er davor ausgerichtet wurde. Der Besitzstand wird auf entsprechenden Antrag gewährt und der Anspruch auf die Leistung gilt für die Zukunft.

3.2 Position Schweizerischer Blindenbund

Der SBb begrüsst es sehr, dass das seit 1. Januar 2025 bestehende Problem sowohl für laufende als auch für bereits beendete Rentenaufschübe gelöst wird. Damit werden negative Arbeitsanreize aufgehoben und Betroffene sind nicht mehr faktisch vom Rentenaufschub ausgeschlossen.

Nicht einverstanden sind wir hingegen damit, dass für Personen, die den Besitzstand auf die Hilflosenentschädigung oder den Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung wegen eines bereits beendeten Aufschubs verloren haben, nur auf expliziten Antrag ein Besitzstand gewährt werden soll und dass der Anspruch auf die Leistung nur für die Zukunft gelten soll. Der SBb ist der Ansicht, dass eine Identifizierung der betroffenen Personen analog der Personen mit laufenden Aufschüben möglich sein muss. Entsprechend muss auch für Personen mit bereits beendeten Aufschüben der Anspruch auf den Besitzstand ab Inkrafttreten der AHV 2030 gelten.

Die Übergangsbestimmungen Bst. h ist daher wie folgt anzupassen:

h. Besitzstandswahrung bei Hilflosenentschädigungen und Assistenzbeiträgen der Invalidenversicherung für beendete Aufschübe

Hilflose Personen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... den Aufschub ihrer ganzen Rente bereits beendet und bis am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter erreicht haben, eine Hilflosenentschädigung oder einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung bezogen haben, können die Leistungen nach den Artikeln 43bis Absatz 4 und Artikel 43ter ab dem Inkrafttreten wieder beziehen.

4. Anhebung Mindestalter in der 2. Säule (Art. 1 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 3 BVG)

Heute haben Vorsorgeeinrichtungen gestützt auf Art. 1 Abs. 3 BVG in Verbindung mit Art. 1i BVV 2 die Möglichkeit, in ihrem Reglement ein früheres Rücktrittsalter als in der AHV vorzusehen. Konkret können sie in ihren Reglementen bereits ab dem vollendeten 58. Altersjahr einen Altersrücktritt vorsehen.

4.1 Vorschlag Bundesrat

Um den Austritt aus dem Arbeitsmarkt hinauszuzögern und die Attraktivität eines vorzeitigen Altersrücktritts zu verringern, soll das Mindestalter in der beruflichen Vorsorge von heute 58 Jahre auf 63 Jahre angehoben und damit mit demjenigen der AHV harmonisiert werden. Deshalb werden die Bestimmungen, die es den Vorsorgeeinrichtungen heute ermöglichen, in ihrem Reglement ein früheres Rücktrittsalter vorzusehen, aufgehoben. Der Bundesrat will weiterhin gewisse Ausnahmen ermöglichen. Dies betrifft insbesondere ältere Arbeitnehmende, denen im Falle von Unternehmensumstrukturierungen weiterhin ein vorzeitiger Ruhestand ermöglicht werden soll. Zudem soll ein früherer Altersrücktritt auch dann möglich sein, wenn in einem Gesamtarbeitsvertrag oder im Personalrecht eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers ein Mindestalter vorgesehen ist, das unter 63 Jahren liegt. Damit sollen auch kollektive flexible Rentenlösungen, wie sie beispielsweise im Bausektor bestehen, oder Pensionierungsbestimmungen für bestimmte Personalkategorien öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber beibehalten werden können.

Allerdings darf auch dieses Mindestalter neu nicht unter 60 Jahren liegen.

4.2 Position Schweizerischer Blindenbund

Der SBb lehnt die Erschwerung von Frühpensionierungen in der beruflichen Vorsorge ab. Gerade für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann eine Frühpensionierung oder teilweise Frühpensionierung ab dem 58. Altersjahr gesundheitliche Entlastung bringen, ohne dass unbedingt noch ein Gesuch um IV-Leistungen gestellt werden muss. Ein frühzeitiger Altersrücktritt ist also häufig nicht frei gewählt, sondern erfolgt aufgrund gesundheitlicher Belastungen. Insbesondere sozialpartnerschaftliche Frühpensionierungsmodelle in Branchen mit hohen physischen und psychischen Belastungen dürfen durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Anhebung des Mindestalters in der 2. Säule nicht in Frage gestellt oder eingeschränkt werden.

5. Befreiung Empfangsgebühr für Radio und Fernsehen (Art. 69b Abs. 1 BST. A RTVG / Art. 26a Abs. 2 ELG)

Heute können Personen, die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV beziehen, von der Empfangsgebühr für Radio und Fernsehen befreit werden, wenn sie bei der Erhebungsstelle ein entsprechendes Gesuch einreichen (Art. 69b Abs. 1 Bst. a RTVG). Zu diesem Zweck stellen die Durchführungsstellen den betroffenen Personen mit jeder EL-Verfügung eine Bestätigung mit erläuternden Informationen aus.

Um von der Abgabepflicht befreit zu werden, müssen die EL-beziehenden Personen diese Bestätigung dann aber an die Erhebungsstelle weiterleiten. Dieses Vorgehen muss regelmässig wiederholt werden, damit die Erhebungsstelle den EL-Anspruch überprüfen kann. EL-Beziehende wurden somit nur auf Gesuch hin von den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen befreit.

5.1 Vorschlag Bundesrat

Neu soll die Befreiung in Zukunft automatisch erfolgen. Gemäss dem neuen Abs. 2 zu Art. 26a ELG meldet die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS der Erhebungsstelle diejenigen Personen, die eine jährliche Ergänzungsleistung beziehen. Aufgrund dieser Meldung werden die betroffenen Personen automatisch von den Empfangsgebühren befreit und müssen - im Gegensatz zur bisherigen Regelung - kein Gesuch mehr stellen.

5.2 Position Schweizerischer Blindenbund

Der SBb begrüsst die automatische Befreiung von den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen sehr. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass Betroffene keine Kenntnis davon haben, dass sie ein Gesuch um Befreiung stellen müssen.

Insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen ist die Abschaffung des regelmässig wiederkehrenden administrativen Aufwands eine grosse Erleichterung.

6. Anreize zur Förderung der Weiterarbeit nach dem Referenzalter

Der Bundesrat möchte die Anreize zur möglichst langen Erwerbstätigkeit verstärken und mit diversen Massnahmen die Weiterbeschäftigung bis zum Referenzalter und darüber hinaus fördern.

Zur Zeit beträgt der Freibetrag für Erwerbseinkommen nach dem Referenzalter 16,800 Franken pro Jahr. Auf diesem Freibetrag können, müssen aber nicht Lohnbeiträge entrichtet werden. Auf Erwerbseinkommen oberhalb dieser Grenze sind obligatorisch Lohnbeiträge zu entrichten.

Heute beträgt die Altersobergrenze beim Aufschub der Altersrente und bei der Anrechnung von Lohnbeiträgen auf Erwerbseinkommen zur Aufbesserung der Altersrente 70 Jahre.

6.1 Vorschlag Bundesrat

Um die Weiterarbeit nach dem Referenzalter zu fördern und der Vorbezug der Altersrente weniger attraktiv zu machen, werden in der AHV neue Kürzungssätze bei Rentenvorbezug sowie neuer Erhöhungssätze bei Rentenaufschub vorgeschlagen,

Im weiteren soll der Freibetrag von 16,00 Franken auf 22,680 Franken angehoben werden. Zusätzlich soll auf die Einkommen, auf denen nach Erreichen des Referenzalters Beiträge gezahlt werden, ein Multiplikationsfaktor von 1.4 zur Anwendung kommen, um die Rentenaufbesserung noch zu erhöhen. Das heute geltende Höchstalter von 70 Jahren für den Aufschub des AHV- Rentenbezugs und für die Verbesserung der Altersrente durch die Weiterarbeit nach dem Referenzalter, soll ausserdem wegfallen. In der 1. Säule soll es keine altersmässige Obergrenze mehr geben.

6.2 Position Schweizerischer Blindenbund

Ausdrücklich befürwortet der SBb, dass auf die Einkommen, auf denen nach Erreichen des Referenzalters Beiträge gezahlt werden, ein Multiplikationsfaktor von 1.4 zur Anwendung kommen soll, der die Rentenaufbesserung nochmals erhöht.

Weiter begrüsst der SBb, dass die altersmässige Obergrenze in der 1. Säule von 70 Jahren aufgehoben werden soll. So bleibt auch Menschen mit Behinderung mehr Zeit, ihre Altersrente aufzubessern und allfällige Beitragslücken zu schliessen.

Um das Ziel, die Weiterbeschäftigung bis zum Referenzalter und darüber hinaus erreichen zu können, muss auch die allseits bekannte Problematik bei der Krankentaggeldversicherung gelöst und die dadurch bestehenden Fehlanreize abgebaut werden.

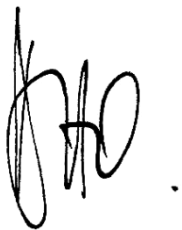
Wer heute ältere Arbeitnehmende beschäftigt oder weiterbeschäftigt, trägt ein erhöhtes Risiko, dass diese aufgrund gesundheitlicher Probleme Leistungen der Krankentaggeldversicherung in Anspruch nehmen müssen. Dies hat nicht selten zur Folge, dass die Krankentaggeldversicherer die Versicherungsprämien anschliessend massiv erhöhen oder die kollektive Krankentaggeldversicherung gar kündigen. Für Arbeitgebende kann dies zu weitreichenden finanziellen Folgen führen (höhere Prämienlast, fehlender Versicherungsschutz), was sie nicht selten davon abhalten dürfte, ältere Arbeitnehmende oder auch Arbeitnehmende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu beschäftigen bzw. weiter zu beschäftigen. Nur wenn diese Fehlanreize (z.B. durch ein Obligatorium der Krankentaggeldversicherung oder anderweitige Ausgleichsmassnahmen) beseitigt werden, wird das Ziel der Weiterbeschäftigung bis zum Referenzalter und darüber hinaus erreicht werden können.

Der Schweizerische Blindenbund dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bittet Sie, die Anliegen blinder und sehbehinderter Menschen auch im Hinblick auf ihr Alter zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Blindenbund

Daniel Hörschläger
Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, overlapping loops and a final dot.

Roland Gossweiler
Delegierter des Vorstandes für
Sozialpolitik und Interessenvertretung

A handwritten signature in black ink, featuring a prominent horizontal line at the top and a series of connected, flowing strokes below.